

Amtsblatt

des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:

Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0

Telefax (0981) 468-1119

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de

URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 8

Ansbach, 05.02.25

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

10. Änderung der Verordnung über den Naturpark
Frankenhöhe im Landkreis Ansbach

Seite 2

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

11. Änderung der Verordnung über den Naturpark
Frankenhöhe im Landkreis Ansbach

Seite 4

Das Amtsblatt wurde am 17.01.2025 im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Beabsichtigte 10. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach (Verfahren Steinsfeld);

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Steinsfeld beantragt die Herausnahme und zugleich Hereinnahme bestimmter Flächen im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (Naturparkverordnung) vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 384, BayRS 791-5-10-U). Ziel ist die Entwicklung von Gewerbefläche zwischen der Ortschaft Endsee und der Bundesautobahn 7 im Rahmen einer Bauleitplanung.

In der Gemeinde Steinsfeld soll eine Fläche von insgesamt ca. 13,27 ha aus dem Naturpark herausgenommen und an anderer Stelle, im Verhältnis 1:1, wieder in den Naturpark integriert werden. Die Herausnahmefläche liegt zwischen der Ortschaft Endsee und der Bundesautobahn 7. Die entsprechenden Hereinnahmeflächen befinden sich in den Gemeinden Steinsfeld und Adelshofen, in den Gemarkungen Steinsfeld, Endsee, Hartershofen und Neustett (siehe Kartenausschnitte Steinsfeld, M 1:20000 und Adelshofen, Neustett, M 1:10000).

Der Landkreis Ansbach beabsichtigt, die Naturparkverordnung, gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, wie folgt zu ändern:

Im „Naturpark Frankenhöhe“ werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde Steinsfeld, Gemarkung Endsee, die Flurstücke Nr. 335/0, 335/11, 335/15, 335/24, 335/25, 335/27, 335/33, 335/34, 335/35 und 338/0 teilweise sowie die Flurstücke Nr. 335/21, 335/22, 335/28, 335/29, 335/30, 335/32, 335/36, 340/0, 343/0 und 344/0 vollständig aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen.

Im Gegenzug werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde Steinsfeld, Gemarkung Endsee, die Flurstücke Nr. 75/0, 76/0, 77/0, 80/0 und 81/0 vollständig, in der Gemarkung Hartershofen die Flurstücke Nr. 251/0 und 437/0 teilweise, in der Gemarkung Steinsfeld die Flurstücke Nr. 147/0, 148/0, 149/0, 195/0, 290/0, 309/0 und 330/0 vollständig, sowie in der Gemeinde Adelshofen, Gemarkung Neustett, das Flurstück Nr. 245/0 vollständig in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in Detailkarten M 1:1500, M 1:2500 und M 1:3000 eingetragen, die als Anlagen 1 bis 8 Bestandteil der Verordnung werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazugehörigen Kartenausschnitte, liegen beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Zimmer-Nr. 3.26, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach ab dem 17.02.2025 bis zum Ablauf des 17.03.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ansbach von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de abgerufen werden. Folgen Sie dazu den Weblinks Dienstleistungen → Natur & Umwelt → Naturschutz; Schutzgebiete → Dokumente.

Die Unterlagen sind auch unter folgendem Cloud-Link des Landratsamtes Ansbach abrufbar: <https://cloud.landkreis-ansbach.de/index.php/s/Ge8aiECzG4BjR3s>

Etwaige Bedenken und Anregungen zu der geplanten Verordnungsänderung können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de, vorgebracht werden.

Jede Person, deren Belange durch die Zielsetzung des Verfahrens berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Untere Naturschutzbehörde, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de etwaige Einwendungen gegen die geplante Verordnungsänderung erheben.

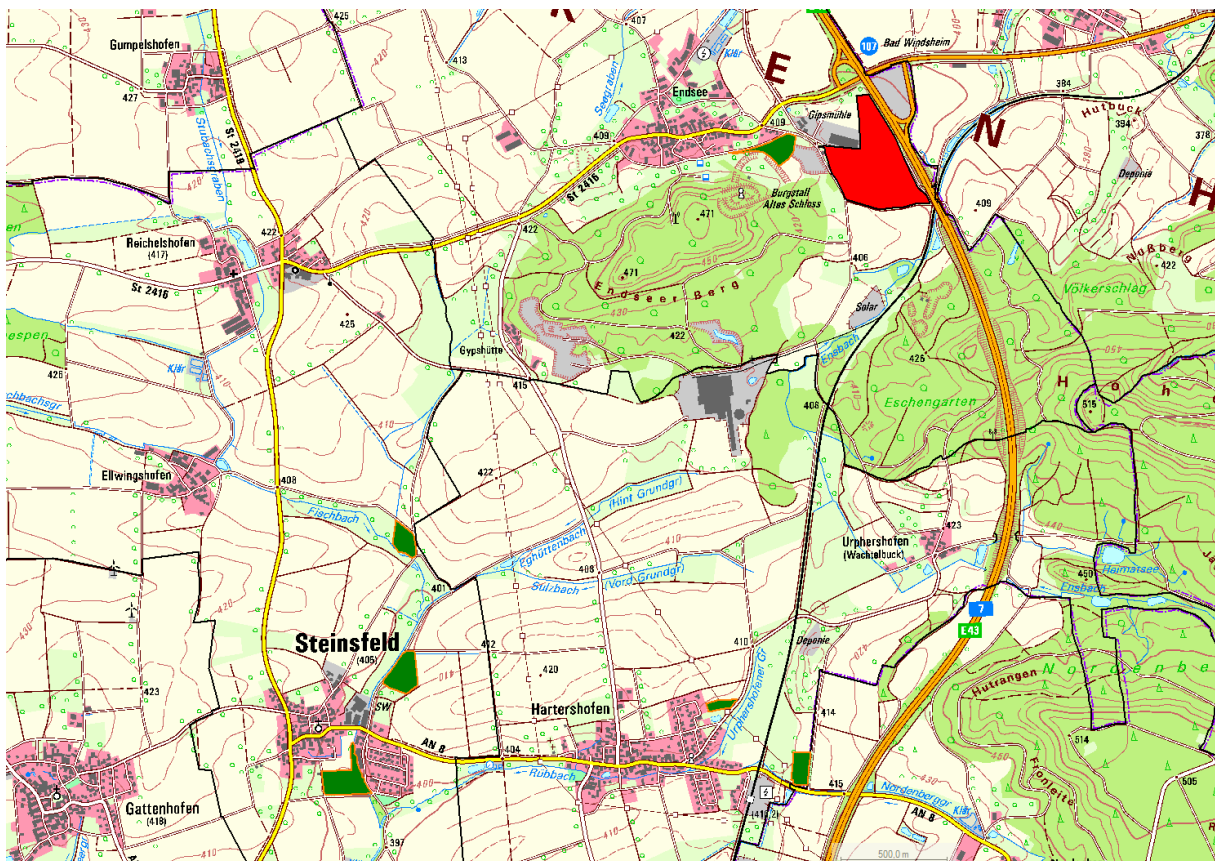
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Ansbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

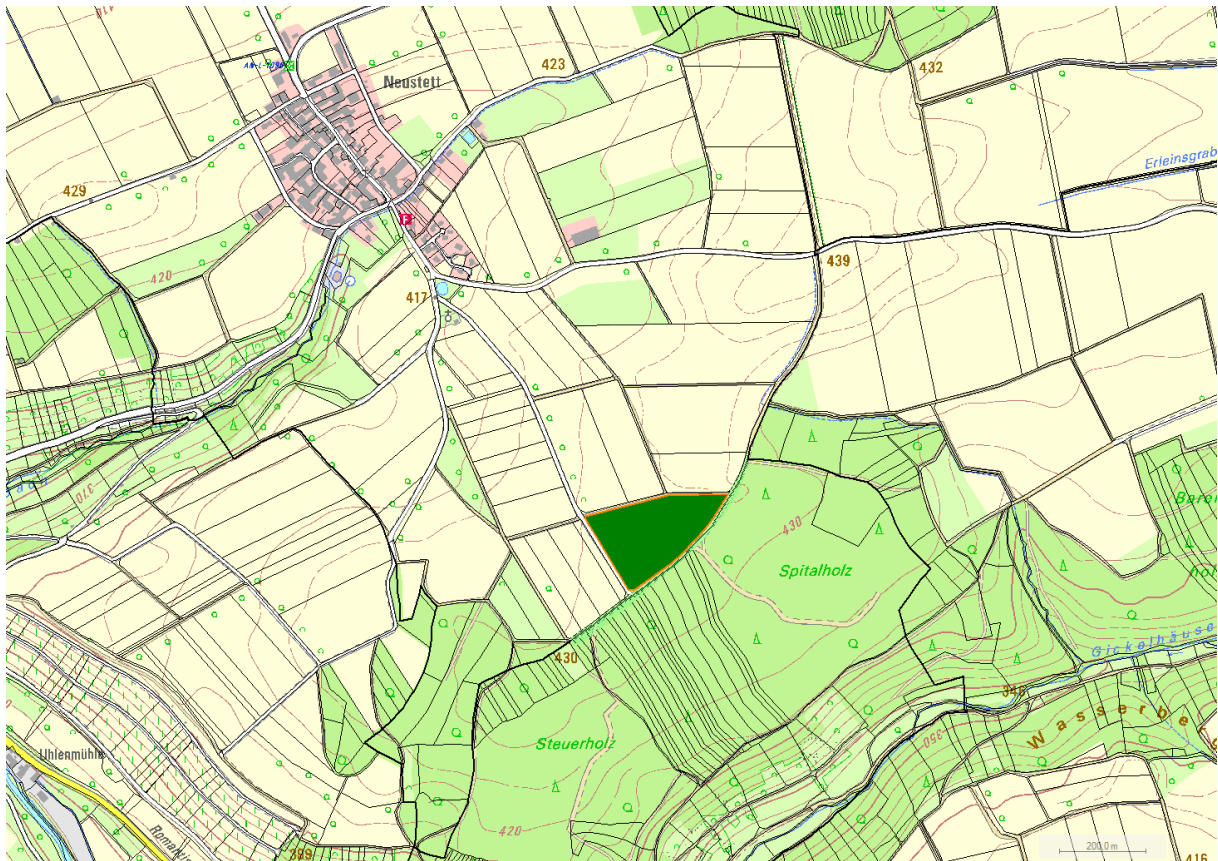
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 26 BNatSchG, Art. 52, 55 BayNatSchG und dem BayDSG.

Kartenausschnitt Steinsfeld, M 1:20000:



Die Herausnahmefläche (dunkelrot) liegt zwischen der Ortschaft Endsee und der BAB 7. Die Hereinnahmeflächen (dunkelgrün) in der Gemeinde Steinsfeld liegen im Bereich der Ortschaften Endsee, Hartershofen und Steinsfeld.

Kartenausschnitt Adelshofen, Neustett, M 1:10000:



Eine weitere Hereinnahme­fläche (dunkelgrün) liegt in der Gemeinde Adelshofen, südöstlich der Ortschaft Neustett.

Ansbach, den 28.01.2025
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Beabsichtigte 11. Änderung der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe im Landkreis Ansbach (Verfahren Neusitz);

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinde Neusitz beantragt die Herausnahme und zugleich Hereinnahme bestimmter Flächen im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Frankenhöhe“ (Naturparkverordnung) vom 6. Dezember 1988 (GVBl. S. 384, BayRS 791-5-10-U). Ziel ist die Entwicklung von Wohnbaufläche südöstlich der Ortschaft Neusitz im Rahmen einer Bauleitplanung.

In der Gemeinde Neusitz soll eine Fläche von insgesamt ca. 1,34 ha aus dem Naturpark herausgenommen und an anderer Stelle, im Verhältnis 1:1, wieder in den Naturpark integriert werden. Die Herausnahme fläche liegt südöstlich von Neusitz. Die entsprechende Hereinnahme fläche befindet sich in der Gemarkung Neusitz, südlich der Ortschaft Wachsenberg (siehe Kartenausschnitt Neusitz, M 1:10.000).

Der Landkreis Ansbach beabsichtigt, die Naturparkverordnung, gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, wie folgt zu ändern:

Im „Naturpark Frankenhöhe“ wird im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde und Gemarkung Neusitz, eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 108/1 aus der Naturpark-Schutzzone herausgenommen.

Im Gegenzug werden im Landkreis Ansbach, in der Gemeinde und Gemarkung Neusitz, die Flurstücke Nr. 781/0, 782/0, 783/0, 784/0 und 785/0 vollständig und Teilflächen der Flurstücke Nr. 655/0, 780/0, 786/0, 793/0, 795/0, 796/0 und 797/0 in die Schutzzone des „Naturpark Frankenhöhe“ integriert.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind in Detailkarten M 1:2500 eingetragen, die als Anlagen 1 und 2 Bestandteil der Verordnung werden.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und die dazugehörigen Kartenausschnitte, liegen beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Zimmer-Nr. 3.26, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach ab dem 17.02.2025 bis zum Ablauf des 17.03.2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes Ansbach von Montag bis Donnerstag zwischen 08:00 und 16:00 Uhr und am Freitag zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de abgerufen werden. Folgen Sie dazu den Weblinks Dienstleistungen → Natur & Umwelt → Naturschutz; Schutzgebiete → Dokumente.

Die Unterlagen sind auch unter folgendem Cloud-Link des Landratsamtes Ansbach abrufbar: <https://cloud.landkreis-ansbach.de/index.php/s/Ge8aiECzG4BjR3s>

Etwaige Bedenken und Anregungen zu der geplanten Verordnungsänderung können während der Auslegungsfrist beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach oder per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de, vorgebracht werden.

Jede Person, deren Belange durch die Zielsetzung des Verfahrens berührt sind, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, Untere Naturschutzbehörde, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an umweltschutz@landratsamt-ansbach.de etwaige Einwendungen gegen die geplante Verordnungsänderung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

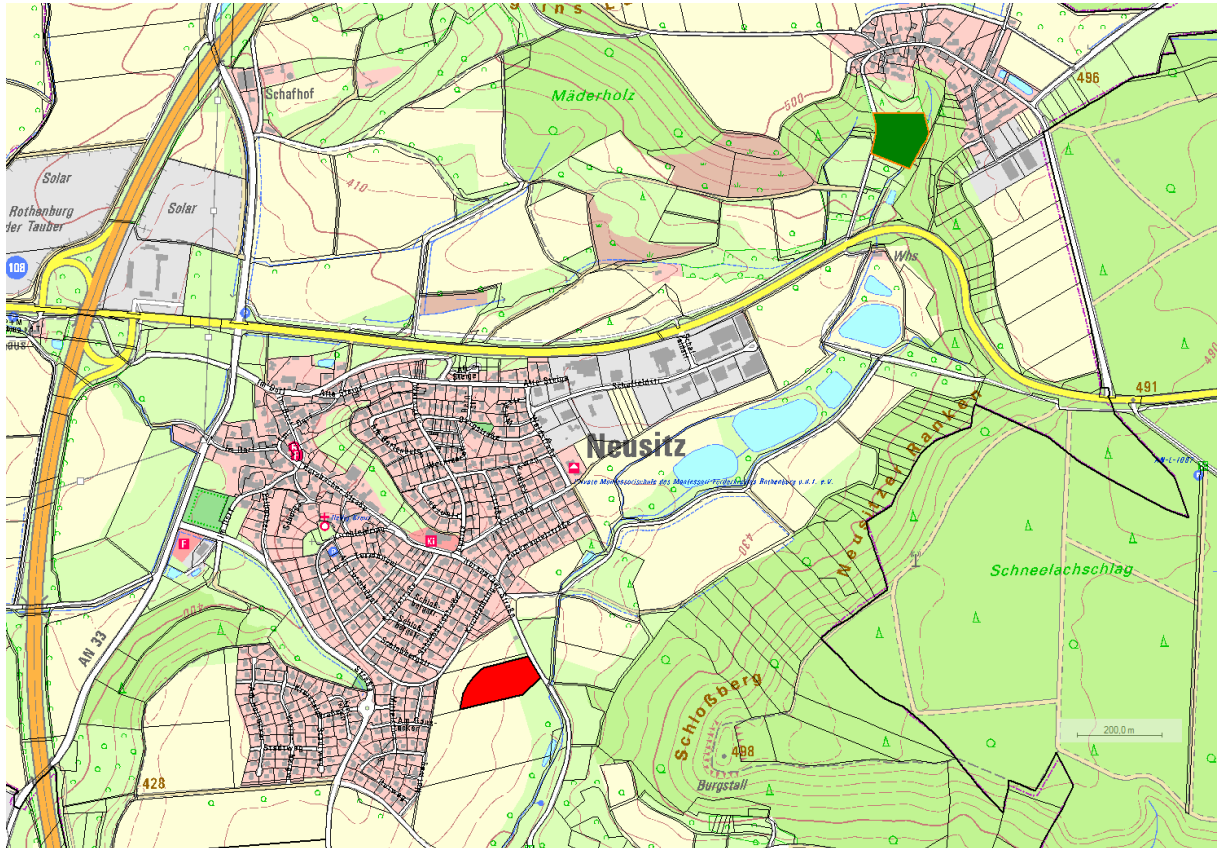
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich

unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Ansbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

Hinweise zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 26 BNatSchG, Art. 52, 55 BayNatSchG und dem BayDSG.

Kartenausschnitt Neusitz, M 1:10.000:



Die Herausnahmefläche (dunkelrot) liegt südöstlich der Ortschaft Neusitz, die Hereinnahmefläche (dunkelgrün) südlich der Ortschaft Wachsenberg.

Ansbach, den 28.01.2025
Landratsamt Ansbach

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat